

Ja:

v. Beschwitz,  
Kleeberg,  
Siegert,  
v. Beszschwitz,  
Hauptwald,  
Wosß,  
Klinger,  
Ludwig,  
Grimm,  
Erchenbrecher,  
Nendel,  
Mehler,  
Kewitzer,  
Müller (aus Laura),  
Heyn,  
Dehme,  
Stoekmann,  
Joseph,  
Stellvertr. Abg. D. Glasß,  
Stellvertr. Abg. Mönch,  
Lodt,  
Oberländer,  
Stellvertr. Abg. Beyer,  
v. Berlepsch,  
Jani,  
v. d. Beeck,  
v. Thielau,

Schölze,  
Hensel (aus Bernstadt),  
Heuberer,  
D. Haase,  
Speck,  
Schäffer,  
Kasten,  
Vogel,  
Thümer,  
Graf Konnow,  
D. Schaffrath,  
Raundorf,  
Wend,  
Eubasch,  
Meisel,  
Scheibner,  
v. d. Planitz,  
v. Römer,  
Kockul,  
Dehmichen,  
Wolf,  
Huth,  
v. d. Seydte,  
Haden,  
Zische und  
Präsident Braun.

Mit Nein:

Abg. Klien.

(Die Königl. Commissarien treten wieder in den Sitzungssaal.)

Präsident Braun: Der Gesetzentwurf ist mit sieben und sechszig bejahenden gegen eine Stimme angenommen worden. — Wir können nun zum zweiten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich auf den anderweiten Bericht der ersten und zweiten Deputation der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, den Schluß der Landrentenbank betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag desselben zu geben.

Referent Abg. Schäffer: Der anderweite Bericht über den Gesetzentwurf, den Schluß der Landrentenbank betreffend, lautet wie folgt:

Bei der stattgefundenen Berathung des in der Ueberschrift genannten Gesetzentwurfs, namentlich des §. 3 desselben, regte sich in der Kammer der Wunsch, die den Verpflichteten zeither zugestandene Berechtigung der Ueberweisung von Renten an die Landrentenbank auch fernerhin noch bestehen und wo möglich bis zu dem Zeitpunkte ausgedehnt zu lassen, zu welchem der Schluß der Landrentenbank erfolgen sollte.

Ueberzeugt, daß diese Berechtigung, wenn sie in der zeitlichen Weise fortbestehen sollte, dem Staate so manche Opfer, die bei dem Mangel irgend eines Anhalts mit einer Annäherung nicht einmal im voraus sich übersehen lassen, aufzubürden im Stande sei, bemühte man sich, ohne den hauptsächlichsten Wunsch des Fortbestehens der zeitherigen Berechtigung der Verpflichteten dabei aus den Augen zu verlieren, durch verschiedene Anträge den möglichen Verlusten zu begegnen und dieselben von dem Staate abzuwenden.

Derartige Anträge gingen von den Abgeordneten v. Thielau und Lodt aus. Sehr bald überzeugte man sich aber, daß auch die gemachten Vorschläge so manche Schwierigkeiten darböten,

und die Berathung in der Kammer, ohne das Vorhandensein irgend einer bestimmten die Verhandlungen regelnden Unterlage, nicht die Fähigkeit gewähre, zu einer die Interessen aller Theile befriedigenden Entschliessung zu gelangen.

Die Kammer entschied sich daher auf Antrag des Abgeordneten v. Thielau, diese Angelegenheit, und namentlich die Frage, welche §. 3 der Gesetzentwurf berührt, der Deputation zur nochmaligen Erwägung zu empfehlen und bei der Berathung wegen der einschlagenden finanziellen Rücksichten die zweite Deputation hinzuzuziehen. Auch wurden alle diejenigen Mitglieder der Kammer, welche Vorschläge zu stellen beabsichtigten, ersucht, solche der Deputation zu überreichen.

Außer den der Kammer bereits zu erkennen gegebenen Vorschlägen der Abgeordneten v. Thielau und Lodt sind bei der Deputation annoch eingegangene Vorschläge der Abgeordneten Joseph, Klien, Mehler, Rittner, Schölze und Stoekmann.

Im Verein mit der zweiten Deputation sind diese Vorschläge sämmtlich durchgegangen und geprüft worden, auch hat man die Ansichten der Herren Staatsminister der Finanzen und des Innern vernommen.

Je länger man sich mit diesen Vorschlägen beschäftigte, je tiefer man in das Wesen derselben eindrang und deren Folgen sich vergegenwärtigte, desto größer und verwickelter wurden die Schwierigkeiten, welche der Ausführung derselben sich entgegenstellten. Man konnte sich nicht bergen, daß bei der Wahl der Ergreifung irgend eines Ausweges mit um so größerer Vorsicht, mit um so mehr Schonung der Interessen der Staatscasse zu verfahren sei, da der vorgelegte Gesetzentwurf, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, welcher die Ablösung der Laudemialpflicht und noch anderer Abentrichungen behandelt, die Aussicht eröffnet, die Landrentenbank noch in einem höhern Grade zu belasten, als dies in Folge des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 der Fall gewesen sein würde.

Der Deputation schien es daher dringend nothwendig, einestheils, um die Staatscasse nicht zu sehr zu gefährden, andertheils, um den in der Kammer zu erkennen gegebenen Wünschen möglichst zu entsprechen, eine Trennung der Ablösungsgegenstände vorzunehmen, die Gegenstände, welche der Ablösung nach dem Gesetze vom 17. März 1832 unterliegen, völlig zu scheiden von denen, welche nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend, der Ablösung entgegensehen, und beide in Betreff der zu empfehlenden Vorschläge auch verschiedenartig hinsichtlich deren Befriedigung durch die Landrentenbank zu behandeln.

Die Vorschläge selbst anlangend, so hat die Deputation

I.

in Betreff der Gegenstände, welche der Ablösung nach dem Gesetze vom 17. März 1832 unterliegen, den Vorschlag, auf welchen selbst ein bei der Deputation eingereichter Antrag hindeutet, als den entsprechendsten erkannt, welchen bereits §. 5 der gegenwärtigen Gesetzentwurf enthält.

Die Deputation hat sonach die Ansicht gewonnen,

a) es sei die durch die Verordnungen vom 9. März 1837 und vom 22. December 1842 den Verpflichteten zugestandene Berechtigung der Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank hinsichtlich aller der Renten, welche